

**Tarifvertrag
zur Förderung der Aufrechterhaltung
der Beschäftigungsverhältnisse im
Gerüstbauer-Handwerk während der Winterperiode
(TV Lohnausgleich) vom 25. September 2025**

Zwischen dem

Bundesverband Gerüstbau e. V.,
Rösrather Str. 645, 51107 Köln,

der

Bundesinnung für das Gerüstbauer Handwerk,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt a. M.

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Sozialkasse des Gerüstbauerhandwerks

§ 3 Anspruch auf Lohnausgleich

§ 4 Höhe des Lohnausgleichs

§ 5 Lohnausgleich bei verkürzter Arbeitszeit

§ 6 Auszahlung an den Arbeitnehmer

§ 7 Aufbringung der Mittel

§ 8 Verfahren

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 10 Durchführung des Vertrages

§ 11 Inkrafttreten und Laufdauer

§ 1 **Geltungsbereich**

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Betrieblicher Geltungsbereich

Abschnitt I

- a) Betriebe des Gerüstbauerhandwerks. Das sind alle Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung mit eigenem oder fremdem Material gewerblich Gerüste erstellen. Erfasst werden insbesondere auch Betriebe, die gewerblich Gerüstmaterial bereitstellen oder gewerblich die Gerüstbaulogistik (insbesondere Lagerung, Wartung und Reparatur, Ladung oder Transport von Gerüstmaterial) übernehmen. Als Gerüste gelten alle Arten von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten, Fahrgerüste und Sonderkonstruktionen der Rüsttechnik.
- b) Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit Betrieben des Gerüstbauerhandwerks bestehenden Zusammenschlusses - unbeschadet der gewählten Rechtsform - ausschließlich oder überwiegend für die angeschlossenen Betriebe des Gerüstbauerhandwerks die kaufmännische und/oder organisatorische Verwaltung, den Transport von Gerüstmaterial, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

Abschnitt II

Ein Betrieb, soweit in ihm die unter Abschnitt I beschriebenen Leistungen überwiegend erbracht werden, fällt grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Betrieb im Sinne dieses Tarifvertrages ist auch eine selbstständige Betriebsabteilung. Als solche gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht von Abschnitt I erfassten Betriebes Arbeiten des Gerüstbauer-Handwerks ausführt. Werden in einem Betrieb des Gerüstbauer-Handwerks in selbständigen Betriebsabteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn sie von einem anderen Tarifvertrag erfasst werden.

Abschnitt III

Nicht erfasst werden Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die als Betriebe des Baugewerbes durch den Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe erfasst werden, Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen des Maler-, Lackierer- und Dachdeckerhandwerks sowie Betriebe, die ausschließlich Hersteller oder Händler sind.

3. Persönlicher Geltungsbereich

Gewerbliche Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 **Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes**

Als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Gerüstbaugewerbes besteht die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes, die den Arbeitnehmern einen Ausgleich für Lohnausfälle in der Zeit vom 24. Dezember bis 26. Dezember sowie für den 31. Dezember und 1. Januar (Ausgleichszeitraum) sichern soll.

§ 3

Anspruch auf Lohnausgleich

1. Um zur Förderung des kontinuierlichen Gerüstbaues die Aufrechterhaltung der Arbeitsverhältnisse in der Winterperiode, insbesondere über Weihnachten und Neujahr hinaus, möglichst weitgehend sicherzustellen, erhält der Arbeitnehmer für den Ausgleichszeitraum, gleichgültig, ob er während des Ausgleichszeitraums arbeitet oder nicht, Lohnausgleich in Gestalt eines Pauschalbetrages. Der Lohnausgleich dient zugleich der Abdeckung von Ansprüchen nach dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz).
2. Anspruch auf Lohnausgleich hat jeder Arbeitnehmer,
 - a) dessen Arbeitsverhältnis zu einem Betrieb des Gerüstbauerhandwerks am 23. Dezember besteht und
 - b) der in dem Kalenderjahr, in das der 23. Dezember fällt, mehr als 13 Wochen (= mehr als 91 Kalendertage) Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse in Betrieben des Gerüstbauerhandwerks nachweist.
3. Eine in den Ausgleichszeitraum wirkende Kündigung des Arbeitgebers berührt den Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnausgleich nicht. In diesem Falle endet das Arbeitsverhältnis mit dem letzten Tag des Ausgleichszeitraumes. Dies gilt nicht bei einer fristlosen Entlassung aus wichtigem Grunde.
4. Die Entscheidung darüber, ob während des Ausgleichszeitraumes gearbeitet wird oder nicht, trifft der Arbeitgeber. Für Arbeiten während des Ausgleichszeitraumes hat der Arbeitnehmer neben dem Anspruch auf Lohnausgleich Lohnansprüche.
5. Darüber, ob bei Weiterarbeit im Ausgleichszeitraum das Aufsuchen der Baustelle für den einzelnen Arbeitnehmer zumutbar ist oder nicht, entscheidet der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Betriebsbedürfnisse und der Interessen des Arbeitnehmers nach pflichtgemäßem Ermessen nach Beratung mit dem Betriebsrat. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist auf die Entfernung und die Verkehrsverbindung zwischen dem Wohnort des Arbeitnehmers und dessen Beschäftigungsort besonders Rücksicht zu nehmen.
6. In Fällen unentschuldigter Fernbleibens am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach den Feiertagen verringert sich nach den Grundsätzen des Entgeltfortzahlungsgesetzes der Lohnausgleich um 15% für jeden betreffenden Feiertag, bei angeordneter Arbeit während des Ausgleichszeitraumes gleichfalls um 15% für jeden versäumten Arbeitstag.
7. Eine Anrechnung des Lohnausgleichs auf den Urlaub findet nicht statt.

§ 4

Höhe des Lohnausgleichs

1. Der Lohnausgleich bemisst sich nach dem gemäß § 6 Buchstabe f) VTV zu meldenden Stundenlohn des Arbeitnehmers in dem vor dem Ausgleichszeitraum liegenden letzten Lohnabrechnungszeitraum, der mindestens 4 Wochen betragen muss. Der Stundenlohn ist auf volle 0,10 € aufzurunden und mit der Zahl 7,8 zu vervielfachen.
2. Bei Arbeitnehmern, die nach Leistungslohn (Akkordlohn) vergütet werden, ist die Bemessungsgrundlage das auf die Arbeitsstunden umgerechnete Arbeitsentgelt ohne Mehrarbeitszuschläge,

das der Arbeitnehmer in dem vor dem Ausgleichszeitraum liegenden letzten Lohnabrechnungszeitraum, der mindestens 4 Wochen betragen muss, erhalten hat.

3. Der Stundenlohn nach Absatz 1 bzw. der aus dem Leistungslohn ermittelte Stundenverdienst ist nur bis zu einem Höchstbetrag die Berechnungsgrundlage des Lohnausgleichs. Der Höchstbetrag ist der um 11 v.H. erhöhte jeweilige Tarifstundenlohn des Gerüstbaumeisters der Berufsgruppe M des Bundeslohntarifvertrages für das Gerüstbauerhandwerk, der gemäß Absatz 1 Satz 2 aufzurunden ist. Soweit der Stundenlohn bzw. der aus dem Leistungslohn ermittelte Stundenverdienst den Höchstbetrag übersteigt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf den auf den Höchstbetrag entfallenden Lohnausgleich.

§ 5

Lohnausgleich bei verkürzter Arbeitszeit

Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so ist der Lohnausgleich im Verhältnis der im laufenden Kalenderjahr im Zeitraum von Januar bis November vergüteten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit zu kürzen; bei der Ermittlung der vergüteten bzw. der tariflichen Arbeitszeit bleibt der Urlaub sowie der Lohnausgleich außer Betracht.

§ 6

Auszahlung an den Arbeitnehmer

1. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnausgleich besteht gegenüber dem Arbeitgeber, mit dem während des Ausgleichszeitraums das Arbeitsverhältnis bestand.
2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Lohnausgleich entsprechend § 5 Ziffer 6 und 7 RTV abzurechnen und auszuzahlen.
3. Die Ansprüche des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit diesem gegenüber geltend gemacht worden sind.
4. Soweit der Anspruch auf Lohnausgleich gegenüber dem Arbeitgeber verfallen ist, hat der Arbeitnehmer innerhalb weiterer zwei Monate Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Kasse in Höhe des Lohnausgleichs, soweit Beiträge für den Lohnausgleich des jeweiligen Ausgleichszeitraums bereits geleistet worden sind. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren nach dem Verfall Beiträge nachentrichtet werden und diese nicht für die Erstattung von Lohnausgleichszahlungen des Arbeitgebers verwendet worden oder zum Ausgleich für geleistete Erstattungen zu verwenden sind. §§ 366, 367 BGB finden keine Anwendung.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Der Arbeitgeber hat zur Sicherung der Leistungen nach diesem Tarifvertrag einen Beitrag aufzubringen, der gemäß § 16 des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Gerüstbauerhandwerk an die Kasse abzuführen ist. Die Kasse hat das unmittelbare Recht, den Beitrag zu fordern.

§ 8 Verfahren

1. Die Höhe des vom Arbeitgeber aufzubringenden Beitrages, des an den Arbeitgeber auszahlenden Sozialaufwandserstattungssatzes und das Verfahren werden in einem besonderen Tarifvertrag (Verfahrenstarifvertrag) geregelt.
2. Die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes ist verpflichtet, jeweils vor Beginn eines Ausgleichszeitraumes eine Lohnausgleich-Tabelle herauszugeben, aus der der dem Stundenlohn bzw. der aus dem Leistungslohn ermittelte Stundenverdienst jeweils entsprechende Lohnausgleich ersichtlich ist. Die Lohnausgleich-Tabelle braucht sich nicht auf Bruttostundenverdienste zu erstrecken, deren Erzielung unwahrscheinlich ist. Sie ist durch Merkblatt oder auf sonstige geeignete Weise bekanntzugeben.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche der Kasse gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für Ansprüche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die Kasse ist Wiesbaden.

§ 10 Durchführung des Vertrages

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, ihren Einfluss zur Durchführung dieses Vertrages einzusetzen, gemeinsam die Allgemeinverbindlicherklärung zu beantragen und bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.

§ 11
Inkrafttreten und Laufdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2027, gekündigt werden.
2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag einzutreten.

Wiesbaden, den 25. September 2025

Bundesverband Gerüstbau,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln

Marcus Nachbauer

Sabrina Luther

Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln

Marcus Nachbauer

Sabrina Luther

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt

Robert Feiger

Carsten Burckhardt